



Liebe Kunden,

das Recht auf Gleichbehandlung ist im deutschen Verfassungsrecht verankert, gleich am Anfang in Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Für die öffentliche Gewalt wird dadurch die Verpflichtung begründet, tatbestandlich vergleichbare Fälle auf der Rechtsfolgende gleich zu behandeln. Aber gilt dies auch für zeitlich befristete Sonderregelungen?

Die Frage, ob Fälle also nach Fristablauf anders behandelt werden dürfen als davor, hat der Bundesfinanzhof nun in einem Urteil zur Verlustverrechnung aus privaten Aktengeschäften bejaht. Ein Ehepaar stritt vor Gericht über die Anerkennung von Verlustvorträgen auch nach Ablauf einer fünfjährigen Übergangsregelung zur Verrechnung mit Altverlusten hinaus. Dabei berief es sich auf den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz. Die Urteilsbegründung sowie alle wichtigen Informationen und Hintergründe zu dem Fall haben wir für Sie im Artikel auf Seite 9 zusammengefasst.

Auf weitere Gerichtsurteile sowie Gesetzesänderungen und Schreiben der Finanzverwaltung machen wir Sie aufmerksam. Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und einen guten Start in die Frühlingszeit.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Betriebsrentenstärkungsgesetz.....2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

„Sale-and-Lease-Back“-Gestaltungen3

Kindergeldanspruch bei Tätowierer-Ausbildung4

Organisatorische Eingliederung.....5

Spekulationsgewinnbesteuerung bei selbst genutzter
Ferienwohnung6

Kraftstoffkosten bei Anwendung der 1 %-Regelung7

Tägliches Auszählen einer offenen Ladenkasse.....8

Übergangsregelung zur Verlustverrechnung.....9

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Sechs Monate für eine verbindliche Auskunft9

Umsatzsteuerbefreiung bei stundenweiser
Zimmerüberlassung10

**DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Ihr Partner in Sachsen – Kompetenz aus einer Hand

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ BETRIEBSRENTENSTÄRKUNGSGESETZ

Angesichts der Altersentwicklung in der Gesellschaft wird das bestehende Altersrentensystem für eine ausreichende Versorgung der Arbeitnehmer als nicht genügend angesehen.

Lösung soll sein, dass mehr Arbeitnehmer als bisher Ansprüche aus einer betrieblichen Altersvorsorge erwerben können.

Die Bundesregierung hat hierzu am 30. Dezember 2016 als DS 780/16 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vorgelegt.

Neben den darin vorgeschlagenen sozial- bzw. rentenrechtlichen Änderungen sollen mit dem Gesetz auch Steueränderungen verknüpft werden, z. B.:

- Im Einkommensteuergesetz (§ 100 EStG) soll zum 1. Januar 2018 ein neues steuerliches Fördermodell eingeführt werden. Der sog. „BAV-Förderbetrag“ soll als staatlicher Zuschuss gewährt werden, wenn der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn einen Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung in Höhe von mindestens 240 Euro und höchstens 480 Euro im Kalenderjahr zahlt. Begünstigt werden sollen Arbeitnehmer mit geringem Einkommen (monatlich nicht mehr als 2.000 Euro brutto). Der staatliche Zuschuss soll 30 % des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags betragen.
- Die steuerfreien Höchstbeiträge für Zahlungen an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen sollen zu einer einheitlichen prozentualen Grenze angehoben werden. Anstelle von bisher 4 % (zzgl. 1.800 Euro) sollen Beiträge in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) steuerfrei sein.

Bei einer Beitragsbemessungsgrenze (BBG West 2017) von 76.200 Euro ergäbe sich damit ein steuerfreier Höchstbetrag von 6.096 Euro (8 %). Bisher waren das nur 4.848 Euro (4 % zzgl. 1.800 Euro).

- Die Übertragung von vertraglich unverfallbaren Anwartschaften einer betrieblichen Altersversorgung (§ 3 Nr. 55 EStG-E) sowie von Anwartschaften einer betrieblichen Altersversorgung auf einen anderen Träger (Pensionsfonds, Pensionskasse, Lebensversicherung) (§ 3 Nr. 55c EStG-E) soll steuerfrei werden.
- Für Abfindungen, die in eine betriebliche Altersversorgung fließen, wird der bisherige Betrag (1.800 Euro) durch eine dynamische Grenze in Höhe von 4 % der BBG ersetzt. Die Gegenrechnung des in den letzten sieben Jahren in Anspruch genommenen steuerfreien Volumens soll entfallen. Bestehen in der betrieblichen Altersversorgung Lücken, z. B. durch Entsendung ins Ausland, Elternzeit oder ein Sabbatjahr, sollen die fehlenden Beiträge steuerbegünstigt nachgezahlt werden können (§ 3 Nr. 63 Satz 3 und 4 EStG-E).
- Zusatzbeiträge des Arbeitgebers (§ 23 Abs. 1 BetrAVG), die zunächst zur Absicherung der reinen Beitragszusage genutzt und den Arbeitnehmern nicht unmittelbar gutgeschrieben werden, sollen bei Leistung des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung steuerfrei bleiben. Als Ausgleich unterliegt die spätere Betriebsrente gemäß § 22 Nr. 5 EStG der nachgelagerten Besteuerung (§ 3 Nr. 63a EStG-E).

Der weitere Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Entwurf eines Betriebsrentenstärkungsgesetzes sieht neue Gestaltungen betrieblicher Altersversorgung und neue Steuervergünstigungen vor.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ ABZIEHBARKEIT VON AUFWENDUNGEN FÜR EINBAUKÜCHEN

■ **BFH-Urteil vom 3. August 2016, IX R 14/15**
Aufwendungen für die vollständige Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einem vermieteten Immobilienobjekt sind nach dem BFH-Urteil kein Erhaltungsaufwand und daher nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar.

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung geht der BFH davon aus, dass es sich bei einer Einbauküche mit ihren einzelnen Elementen um ein einheitliches Wirtschaftsgut handelt, das (nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes) auf zehn Jahre abzuschreiben ist.

Demgegenüber hatte das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (FG) in erster Instanz die Einzelteile der Küche betrachtet und die jeweiligen anteiligen Kosten für die Spüle, den Herd sowie die den Betrag von 410 Euro nicht übersteigenden Elektrogeräte als sofort abzugsfähigen

Erhaltungsaufwand bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt. Die vom Kläger zusätzlich aufgewandten Kosten für den Wert des Kühlschranks sowie die Küchenmöbel (über 410 Euro) sollten im Rahmen der AfA zu berücksichtigen sein.

Anmerkung:

Für den Vermieter stellt sich die Betrachtung des BFH als Verschlechterung dar, weil er nun keinen sofortigen Werbungskostenabzug mehr geltend machen kann.

Am Ende des Urteils verweist der BFH auf die Möglichkeit, Einbauküchen in Einzelfällen als wesentliche Bestandteile des Gebäudes anzusehen, wenn sie durch Einpassen in die für sie bestimmte Stelle mit den sie umschließenden Gebäudeteilen (Seitenwände und Rückwand) vereinigt werden (Hinweis auf das BFH-Urteil vom 1. Dezember 1970, VI R 358/69).

Die steuerliche Abziehbarkeit von Aufwendungen für die Erneuerung von Einbauküchen in einer vermieteten Wohnung wird durch die neue BFH Rechtsprechung eingeschränkt.

□ „SALE-AND-LEASE-BACK“-GESTALTUNGEN

■ **BFH-Urteil vom 13. Oktober 2016, IV R 33/13**

Beim „Sale-and-lease-back“ gehörte der Leasinggegenstand (z. B. Maschinen, im Urteilsfall Informationssysteme, bestehend aus Bildschirmen, Rechnern, Wandhalterungen) ursprünglich dem Leasingnehmer (im Urteilsfall stellte dieser aus erworbenen Komponenten die Systeme her). Der Leasingnehmer verkauft und übereignet die Sache an den Leasinggeber (erhält also den vollen Kaufpreis), um sie auf Grundlage eines Leasingvertrages dann „zur Nutzung“ wieder zurückzuerhalten (zahlt also den Kaufpreis ratenweise wieder zurück). Für den Leasingnehmer sind solche Gestaltungen insbesondere unter Finanzierungsgesichtspunkten interessant. Der Leasinggeber erhält das zivilrechtliche Eigentum zu Sicherungszwecken.

Wird der Leasingvertrag derart ausgestaltet, dass das wirtschaftliche Eigentum durchge-

hend beim Leasingnehmer verbleibt, ist der Leasinggegenstand steuerrechtlich ununterbrochen dem Leasingnehmer zuzurechnen und bei ihm zu aktivieren (kein Ab- oder Zugang) und abzuschreiben. Die Kaufpreiszahlung ist als Darlehen zu betrachten, das mit den Leasingraten zurückgezahlt wird.

Der BFH hat in seiner Entscheidung die Fälle benannt, in denen das wirtschaftliche Eigentum dem Leasingnehmer zuzurechnen ist:

- Beim sog. Spezialleasing hat der Leasinggeber keine wirtschaftliche Einwirkungsmöglichkeit auf den Leasinggegenstand (und zwar ohne Rücksicht auf das Verhältnis zwischen Grundmietzeit und betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer). Der Leasinggegenstand ist dem Leasingnehmer zuzurechnen, unabhängig davon, ob diesem ein Optionsrecht eingeräumt wird oder nicht.

Verbleibt bei „Sale-and-lease-back“-Gestaltungen das wirtschaftliche Eigentum beim Leasingnehmer, ist der Leasinggegenstand bei ihm zu aktivieren.

Spezialleasing bedeutet, dass der Leasinggegenstand speziell auf die Verhältnisse des Leasingnehmers zugeschnitten ist und nach Ablauf der Grundmietzeit nur noch beim Leasingnehmer eine sinnvolle Verwendung finden kann.

Eine Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums bei Leasingnehmer erfolgt auch in den Fällen, in denen sich

- die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes und die Grundmietzeit annähernd decken oder die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zwar länger als die Grundmietzeit ist, dem Leasingnehmer aber ein Recht auf Verlängerung der Nutzungsüberlassung oder

- eine Kaufoption zu so günstigen Konditionen zusteht, dass bei wirtschaftlich vernünftiger Entscheidungsfindung mit der Ausübung des Rechts zu rechnen ist.

Nach dem aktuellen Urteil des BFH soll allerdings das wirtschaftliche Eigentum nicht dem Leasingnehmer (sondern dem Leasinggeber) zugerechnet werden, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes länger als die Grundmietzeit ist und dem Leasinggeber als zivilrechtlichem Eigentümer ein Andienungsrecht zu so günstigen Konditionen eingeräumt ist, dass bei wirtschaftlich vernünftiger Entscheidungsfindung mit der Ausübung des Rechts zu rechnen ist.

□ „SALE-AND-LEASE-BACK“-GESCHÄFT AUS UMSATZSTEUERRECHTLICHER SICHT

■ BFH-Urteil vom 6. April 2016, V R 12/15

In manchen „Sale-and-lease-back“-Verträgen wird vereinbart, dass der Leasingnehmer dem Leasinggeber ein Darlehen zur Finanzierung eines Teils des Leasings- bzw. Kaufpreises gewährt (Lieferantenkredit).

Nach Auffassung des BFH führt diese „Gegenfinanzierung“ zu einer Reduzierung, nicht aber zur Beseitigung der Finanzierungsfunktion. Der Leasingnehmer stundet dem Leasinggeber die Darlehensraten solange, bis er seine Leasingraten zahlt. Dann erfolgt eine Saldierung von Leasingraten und Darlehensraten (so das in dem Artikel zuvor genannte BFH-Urteil vom 13. Oktober 2016, IV R 33/13).

Dieser Beurteilung soll auch nicht das BFH-Urteil vom 6. April 2016, V R 12/15 entgegenstehen. Nach dieser Entscheidung kann ein „Sale-and-lease-back“-Geschäft aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht als eine Mitwirkung des Leasinggebers (Käufers) an einer bilanziellen Gestaltung des Leasingnehmers (Verkäufers) zu werten sein, die eine umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung des Leasinggebers an den Leasingnehmer darstellt.

Der Zweck „Darlehensgewährung“ (steuerfrei nach § 4 Nr. 8 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes) tritt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht hinter den Zweck „Mitwirkung an einer bilanziellen Gestaltung“ zurück, wenn die „Kaufpreiszahlung“ durch den Leasinggeber wieder zu zwei Dritteln vom Leasingnehmer gegenfinanziert wird.

■ KINDERGELDANSPRUCH BEI TÄTOWIERER-AUSBILDUNG

■ FG Düsseldorf, Urteil vom 4. Oktober 2016, 10 K 1416/16 AO

Anspruch auf Kindergeld besteht u. a. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 a EStG).

Das Gericht hat entschieden, dass diese Voraussetzung bei einem ernsthaft und mit hinrei-

chendem Zeitaufwand (15 Stunden pro Woche) betriebenen Praktikum in einem Tattoo-Studio zum Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten für den Beruf „Tätowierer“ erfüllt ist.

Nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 22. November 2012, Az. V R 60/10) umfasst der Begriff der Berufsausbildung jede Ausbildung zu einem künftigen Beruf.

Sale-and-lease-back-Geschäfte können umsatzsteuerrechtlich als Kreditgewährung im Sinne des § 4 Nr. 8 Buchstabe a UStG anzusehen sein.

Kindergeldanspruch besteht für ein noch nicht 25-jähriges Kind, das ein Berufspraktikum absolviert.

Darunter fällt auch die Absolvierung eines Praktikums, auch wenn kein detaillierter Ausbildungsplan zugrunde liegt. Der Vorbereitung auf ein Berufsziel dienen alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestreb-

ten Berufs geeignet sind, und zwar unabhängig davon, ob die Ausbildungsmaßnahmen in einer Ausbildungsordnung oder Studienordnung vorgeschrieben sind. Auch braucht die Ausbildungsmaßnahme Zeit und Arbeitskraft des Kindes nicht überwiegend in Anspruch zu nehmen.

■ KEINE AUSSETZUNG DER VOLLZIEHUNG BEI ANHÄNGIGEM BUNDESVERFASSUNGS-GERICHTSVERFAHREN

■ **BFH-Beschluss vom 21. Juli 2016, V B 37/16**
Das Niedersächsische Finanzgericht (Beschluss vom 16. Februar 2016, 7 V 237/15 und Beschluss vom 2. Dezember 2016, 7 K 83/16) hatte wegen Gewährung zu geringer Kinderfreibeträge die Vollziehung des Einkommensteuerbescheides 2014 ausgesetzt. Dagegen legte das Finanzamt beim Bundesfinanzhof erfolgreich Beschwerde ein.

Nach Auffassung des BFH lagen keine Gründe für einen einstweiligen Rechtsschutz vor. Die Belastung durch einen um 1.862 Euro zu niedrigen Kinderfreibetrag fiel bei einer Steuer-

pflichtigen, für die die Inanspruchnahme des Freibetrages günstiger ist als das Kindergeld, nicht so schwerwiegend ins Gewicht, dass durch die Aufrechterhaltung des Vollzuges bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens irreparable Nachteile drohten.

Im Fall eher geringfügiger Belastung, die ohne weiteres in einem Hauptsacheverfahren beseitigt werden könne, seien die Voraussetzungen für die Aufhebung der Vollziehung wegen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer dem Verwaltungsakt zugrunde liegenden Vorschrift nicht erfüllt.

Im Fall eher geringfügiger Belastung erfolgt keine Aufhebung der Vollziehung wegen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit.

□ ORGANISATORISCHE EINGLIEDERUNG

■ **BFH-Urteil vom 12. Oktober 2016, XI R 30/14**

Der BFH hatte zu entscheiden, ob die Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG zwischen der „F-GmbH“ (als Organträgerin OT) und der Klägerin, ihrer 100 %igen Tochter-GmbH (als Organgesellschaft OG), gegeben waren.

Gegenstand der F-GmbH war das einheitliche Halten und die einheitliche Verwaltung von Familienbeteiligungen an der A-GmbH (ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft) und an der Klägerin.

Der einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Klägerin S hatte nach den Regelungen des Anstellungsvertrages Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie des Geschäftsführers V der A-GmbH zu befolgen. V war zugleich alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der F-GmbH (OT).

Das Finanzamt hatte das Vorliegen der organisatorischen Eingliederung wegen fehlender personeller Verflechtung der Leitungsgremien

verneint. Nicht S habe die laufende Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen, sondern sein Vater V.

Der BFH sah auf Grundlage der vertraglichen Regelungen das Vorliegen der organisatorischen Eingliederung auch ohne personelle Verflechtung in den Leitungsgremien als gegeben an. Zwar reiche eine bloß faktische Geschäftsführung nicht aus. Der Organträger muss durch schriftlich fixierte Vereinbarungen (z. B. Geschäftsführerordnung, Konzernrichtlinie) in der Lage sein, gegenüber Dritten seine Entscheidungsbefugnis nachzuweisen und den Geschäftsführer der Organgesellschaft bei Verstößen gegen seine Anweisungen haftbar zu machen.

Nach dem Gesamtbild der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nahm die F-GmbH aber aufgrund institutionell abgesicherter unmittelbarer Eingriffsmöglichkeiten - mittels V - die mit der finanziellen Eingliederung der Klägerin verbundene Möglichkeit der Beherrschung in der laufenden Geschäftsführung wahr, indem sie die Klägerin durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrschte.

Eine organisatorische Eingliederung kann auch ohne Personidentität in den Leitungsgremien des Organträgers und der Organgesellschaft gegeben sein, wenn der Organträger durch schriftlich fixierte Vereinbarungen seine Entscheidungsbefugnis nachweisen kann.

■ SPEKULATIONSGEWINNBESTEUERUNG BEI SELBST GENUTZTER FERIENWOHNUNG

■ FG Köln, Urteil vom 18. Oktober 2016, 8 K 3825/11

Das Gericht hatte über die Frage zu entscheiden, ob der Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 EStG der Besteuerung zu unterwerfen ist.

Private Veräußerungsgeschäfte sind Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden (§ 23 Abs. 1 S 1 Nr. 1 Satz 3 EStG).

Im Streitfall war der Kläger Miteigentümer einer Ferienwohnung auf Sylt, die er an einen Elternteil vermietete und selbst für Ferientaufenthalte nutzte. Der Zeitraum zwischen An-

schaffung und Veräußerung betrug nicht mehr als zehn Jahre.

Das Gericht war der Ansicht, dass die Vermietung einer Immobilie an einen Elternteil keine Selbstnutzung des Eigentümers im Sinne des § 23 Abs. 1 S 1 Nr. 1 Satz 3 1. Alternative EStG darstellt und hat einen Veräußerungsgewinn berechnet.

Nutzung zu eigenen Wohnzwecken ist nach Auffassung des Gerichts dann gegeben, wenn das Objekt vom Steuerpflichtigen selbst tatsächlich und auf Dauer angelegt bewohnt wird. Eine Eigennutzung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG ist aber bei einer als Zweitwohnung genutzten Ferienwohnung nicht gegeben, wenn diese nicht aus beruflichen Gründen - etwa im Wege der doppelten Haushaltsführung - vorgehalten und genutzt wird.

Gegen das Urteil des FG Köln hat der Kläger Revision eingelegt. Das Verfahren wird beim BFH unter dem Aktenzeichen IX R 37/16 geführt.

Eine Eigennutzung ist bei einer als Zweitwohnung genutzten Ferienwohnung nicht gegeben, wenn diese nicht aus beruflichen Gründen, sondern im Wesentlichen für Erholungsaufenthalte genutzt wird.

Der Verlustabzug ist in Fällen des ruhenden Gewerbebetriebs nicht wegen fehlender Unternehmensidentität ausgeschlossen.

□ VORTRAGSFÄHIGER GEWERBEVERLUST BEI UNTERNEHMENSIDENTITÄT

■ FG Köln, Urteil vom 29. September 2016, 10 K 1180/13

In dem Urteil geht es um die Frage, ob Unternehmensidentität und Unternehmeridentität als Voraussetzungen für die Feststellung eines Gewerbeverlusts gegeben waren.

Entscheidendes Kriterium für die Inanspruchnahme des Verlustabzugs ist, dass der Steuerpflichtige, der den Verlustabzug in Anspruch nimmt, den Gewerbeverlust zuvor in eigener

Person erlitten haben muss. Dieses Kriterium ist nach Ansicht des Finanzgerichts nicht ausgeschlossen, solange die Möglichkeit besteht, dass das fortbestehende Unternehmen entweder durch den Rechtsnachfolger oder erneut durch denjenigen Unternehmer fortbetrieben wird, der den Verlust ursprünglich erlitten hat.

Die Revision ist beim BFH unter dem Aktenzeichen IV R 59/16 anhängig.

■ KRAFTSTOFFKOSTEN BEI ANWENDUNG DER 1 %-REGELUNG

■ BFH-Urteil vom 30. November 2016, VI R 2/15

Leistet der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kfz (private Fahrten und Fahrten zwi-

schen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte) ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung.

Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten (im Urteilsfall: Kraftstoffkosten) des betrieblichen Kfz trägt.

Der Umstand, dass der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der 1 %-Regelung ermittelt worden ist, steht dem nicht entgegen. Eine vorteilsmindernde Berücksichtigung der für den betrieblichen Pkw getragenen Aufwendungen beim Arbeitnehmer kommt allerdings nur in Betracht, wenn er den geltend gemachten Aufwand im Einzelnen umfassend darlegt und belastbar nachweist.

Anmerkung:

Der BFH hatte bereits entschieden, dass die Entrichtung eines (Gesamt-)Entgelts für die Privatnutzung vorteilsmindernd zu berücksichtigen ist (BFH-Urteil vom 7. November 2006, VI R 95/04). Das gleiche gilt nun für die teilweise Übernahme von Aufwendungen.

Die Kostenübernahme wird nur dann berücksichtigt, wenn sie nachgewiesen werden kann. Daher sollte der Arbeitnehmer die für die Nachweisführung erforderlichen Belege aufbewahren. Führt der Arbeitnehmer ein ordnungsmäßiges Fahrtenbuch, kann der Nachweis alternativ über die Fahrtenbuchmethode erfolgen.

Trägt der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung Kraftstoffkosten des betrieblichen Pkw, mindert dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung.

□ GROSSER SENAT DES BFH ERKLÄRT SANIERUNGSERLASS FÜR RECHTSWIDRIG

■ BFH-Beschluss vom 28. November 2016, GrS 1/15FH

Mit dem Billigkeitserlass (BMF-Schreibens vom 27. März 2003 IV A 6-S 2140-8/03; ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 IV C 6-S 2140/07/10001-01, sog. Sanierungserlass) verstößt das BMF gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Danach wird die auf einen Sanierungsgewinn entfallende Steuer erlassen.

Die Besteuerung oder Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen wurde in der Vergangenheit unterschiedlich behandelt.

Bis zum Veranlagungszeitraum 1997 waren Sanierungsgewinne gemäß § 3 Nr. 66 EStG a. F. steuerfrei unter den Voraussetzungen: Sanierungsabsicht der Gläubiger, Sanierungsseignung des Schuldenerlasses und Sanierungsbedürftigkeit des Unternehmens.

Nach Aufhebung des § 3 Nr. 66 EStG a. F. sind Sanierungsgewinne grundsätzlich steuerpflichtig.

Mit BMF-Schreiben vom 27. März 2003 und vom 22. Dezember 2009 hat die Finanzverwaltung erklärt, dass Steuern auf Sanierungsgewinne u. a. bei Vorliegen eines Sanierungsplans erlassen werden können. Eine Einzelfallprüfung der Billigkeitsregelungen der §§ 163, 227 AO konnte dabei unterbleiben.

Der Große Senat des BFH hat nun in seiner Grundsatzentscheidung vom 28. November 2016 festgestellt, dass der Sanierungserlass der Finanzverwaltung gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) verstößt. Ausschlaggebend für den Großen Senat war, dass die Finanzverwaltung im Einzelfall bei Vorliegen eines atypischen Ausnahmefalls auf Basis der §§ 163, 227 AO (sachlicher Unbilligkeit) von der Besteuerung absehen kann.

Soweit der Sanierungserlass jedoch im Regelfall den Erlass der auf die Sanierungsgewinne entstehenden Ertragsteuern vorsieht, beschreibt dieser nach der Rechtsauffassung des Großen Senats keinen Fall sachlicher Unbilligkeit. Der Gesetzgeber habe die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen vor Jahren bewusst abgeschafft (§ 3 Nr. 66 EStG a. F.). Daraus leitet der Große Senat den objektivierten Willen des Gesetzgebers ab, Sanierungsgewinne als steuerpflichtig anzusehen. Das Gesetz verpflichtet die Finanzbehörden, entstandene Steuern festzusetzen und auch tatsächlich zu erheben. Verwaltungsvorschriften dürfen den gesetzlichen Vorgaben nicht widersprechen.

Im mangelnden Liquiditätszufluss bei buchmäßigen Sanierungsgewinnen infolge von Forderungsverzichten sieht der BFH keinen Hinderungsgrund für eine Besteuerung. Durch diese werde die Leistungsfähigkeit des Un-

Der BFH hat festgestellt, dass der Sanierungserlass der Finanzverwaltung gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt.

ternehmens vielmehr gesteigert, weil erwirtschaftete Erträge nicht mehr für den Schuldendienst aufgewendet werden müssten, sondern beispielsweise für Investitionen zur Verfügung stünden.

Der BFH führt in seiner Entscheidung aus, dass typisierende Billigkeitsregelungen in Gestalt subsumierbarer Tatbestände nur als Bestandteil von gesetzlichen Regelungen in Betracht kommen.

Nach Rechtsauffassung des Großen Senats kann die Finanzverwaltung eine abweichende Steuerfestsetzung für Sanierungsgewinne sowie einen Erlass von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis nach derzeitiger Gesetzeslage nur nach sorgfältiger Einzelfallprüfung auf Grundlage der Billigkeitsregelungen (§§ 163, 227 AO) vornehmen.

□ TÄGLICHES AUSZÄHLEN EINER OFFENEN LADENKASSE

■ BFH-Beschluss vom 16. Dezember 2016, X B 41/16

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung erfordert bei Bareinnahmen, die mittels einer offenen Ladenkasse erfasst werden, einen täglichen Kassenbericht, der auf der Grundlage

eines tatsächlichen Auszählens der Bareinnahmen erstellt worden ist. Ein „Zählprotokoll“, in dem die genaue Stückzahl der vorhandenen Geldscheine und -münzen aufgelistet wird, ist nach dem BFH-Beschluss nicht erforderlich.

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung erfordert kein Zählprotokoll.

□ RÜCKDATIERTE VERTRÄGE

■ BGH-Urteil vom 14. Dezember 2016, IV ZR 7/15

Der Kläger (ein Anleger) war über einen Treuhandvertrag an sog. Kraftwerks- und Verwertungsgesellschaften (Gesellschaftszweck Betrieb von Blockheizkraftwerken bzw. Abnahme von Wärmeenergie) beteiligt. Zur Finanzierung der Kommanditbeteiligungen schloss der Kläger mit dem Beklagten einen Darlehensvertrag. Die Vertragsurkunden waren rückdatiert, um dem Kläger zu ermöglichen, bereits angefallene Anfangsverluste im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2007 geltend zu machen.

bereits im Jahr 2007 vorzutauschen (Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB). Damit erfolgte die Zahlung ohne Rechtsgrund und sei zurückzugewähren.

Bei Rückdatierung von Verträgen zur Steuerverkürzung sind Rückforderungsansprüche nur sehr eingeschränkt durchsetzbar.

Der Kläger zahlte das erhaltene Darlehen zum vereinbarten Zeitpunkt an den Beklagten zurück, forderte aber dann die Herausgabe des rückgeführten Darlehens wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

Diesen Anspruch verneinte das erstinstanzliche Gericht (OLG Oldenburg, Urteil vom 2. Dezember 2014, Az. 12 U 98/14). Es sei bereits zweifelhaft, ob der Kläger überhaupt an den Beklagten geleistet habe, da Verpflichtungen des Klägers aus der als Scheinerklärung gemäß § 117 Abs. 1 BGB nichtigen Darlehensvereinbarung nicht entstanden seien. Ein Bereicherungsanspruch scheitere aber am Rückforderungsverbot gemäß § 817 Satz 2 BGB. Die Parteien hätten mit dem Abschluss der Verträge die Absicht verfolgt, dem Kläger mit Hilfe der gewählten Vertragsgestaltung Steuervorteile zukommen zu lassen, auf die er keinen Anspruch gehabt habe. Beiden Parteien falle damit ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last.

Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt 1 BGB: Wer durch die Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.

Argumentation: Die gesamten Vertragsabreden seien nichtig, weil die Rückdatierung allein dem Zweck gedient habe, den Beteiligungserwerb

Der BGH kippte das Urteil nur zum Teil, weil nach seiner Ansicht das Rückforderungsverbot (§ 817 Satz 2 BGB) dem Herausgabeverlangen für die erbrachten Zahlungen nur insoweit entgegenstehe, wie die Zahlungen dem Vertragspartner gerade als Gegenleistung für die

steuerverkürzende Abrede (also für die Rückdatierung der Verträge quasi als „besonderes Belohnungsentgelt“) zufließen sollten. Zur Klärung der kniffligen Frage, ob und inwieweit dies der Fall gewesen sei, hat der BGH die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Anmerkung:

Als Tenor der Entscheidung bleibt: Wer Verträge rückdatiert bzw. zum Schein abschließt, wird im Zweifel Geleistetes nicht zurückverlangen können, jedenfalls soweit Leistung im Zusammenhang mit den verwerflichen Abreden erfolgt sind.

□ ÜBERGANGSREGELUNG ZUR VERLUSTVERRECHNUNG

■ BFH-Urteil vom 6. Dezember 2016, IX R 48/15

Die klagenden Eheleute hatten vor dem 1. Januar 2009 Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Aktien erzielt, die zum 31. Dezember 1998 und in den folgenden Jahren jeweils gesondert festgestellt wurden.

Mit Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Einkommensteuer zum 31. Dezember 2013 stellte das Finanzamt den verbleibenden Verlustvortrag mit 0 Euro fest. Altverluste ab Veranlagungszeitraum 2014 könnten nicht mehr mit Neugewinnen aus Aktienverkäufen ausgeglichen werden.

Die Kläger sahen darin einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Nach dem BVerfG darf wesentlich Gleiches nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt werden.

Das Gericht sah allerdings die bis zum Veranlagungszeitraum 2013 befristete Sonderregelung, wonach Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Aktien i.S. des § 23 EStG a. F. (sog. Altverluste) nur für eine Übergangszeit auch mit sog. Neugewinnen ausgeglichen werden konnten, als verfassungsgemäß an.

Die fünfjährige Übergangsregelung werde als Konzession an die Steuerpflichtigen mit Verlustvorträgen betrachtet, so dass die Befristung keiner sachlichen Rechtfertigung bedarf.

Anmerkung:

Rechtsbehelfe gegen das ab 2014 geltende Verlustverrechnungsverbot sollten offengehalten werden, um abzuwarten, ob gegen die Entscheidung des BFH Verfassungsbeschwerden eingelegt wird.

Die auf fünf Jahre befristete Übergangsregelung zur Verrechnung von sog. Altverlusten mit Aktiengewinnen, die der Abgeltungssteuer unterliegen, ist verfassungsgemäß.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

SECHS MONATE FÜR EINE VERBINDLICHE AUSKUNFT

■ BMF-Schreiben vom 12. Januar 2017, VV DEU BMF 2017-01-12 IV A 3-S 0062/16/10005

Mit dem aktuellen Schreiben hat das BMF den Anwendungserlassens zur Abgabenordnung (AEO) zu unterschiedlichen Punkten geändert.

Vor dem Hintergrund der Neuregelung gemäß § 89 Abs. 2 Satz 4, 1. HS AO, wonach über den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Aus-

kunft innerhalb von sechs Monaten ab Eingang des Antrags bei der zuständigen Finanzbehörde entschieden werden soll, wird unter Nummer 3.5.9. folgende Regelung in den AEO eingeführt:

Die Bearbeitungsfrist für Auskunftsanträge nach § 89 Abs. 2 Satz 4 AO gilt erstmals für Anträge, die nach dem 31. Dezember 2016 bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangen sind (Art. 97 § 25 Abs. 2 EGAO). Aus dem bloßen Verstreichen der Bearbeitungsfrist kann nicht

Ein aktuelles BMF-Schreiben erläutert die Neuregelungen zur verbindlichen Auskunft.

abgeleitet werden, dass die Auskunft als im beantragten Sinn erteilt gilt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Finanzbehörde hinreichende Gründe für die nicht fristgerechte Auskunftserteilung mitgeteilt hat oder nicht.

Nach § 89 Abs. 2 Satz 4, 2.HS AO gilt: Falls der Antrag in dieser Zeit nicht bearbeitet werden kann, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Diese Regelung soll eine zügige Bearbeitung von Auskunftsanträgen bewirken.

Welche Gründe eine Verzögerung hinreichend rechtfertigen, kann dem Gesetz nicht entnommen werden.

Unabhängig davon, ob die Finanzbehörde hinreichende Gründe für die nicht fristgerechte Auskunftserteilung mitgeteilt hat oder nicht, bleibt das Verstreichenlassen der sechsmonati-

gen Frist für die Entscheidung über den Antrag zunächst folgenlos.

Der Antragsteller kann mit dem sog. „Untätigkeitseinspruch“ (§ 347 Abs. 1 Satz 2 AO) bzw. mit der sog. „Untätigkeitsklage“ (§ 46 Abs. 1 Satz 1 FGO) auf eine Beschleunigung hinwirken, wenn über den außergerichtlichen Rechtsbehelf ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Das galt allerdings auch schon vor Einführung der Sechsmonatsfrist in § 89 AO. Erstrebt der Antragssteller eine noch frühere Entscheidung (weil Eilbedürftigkeit gegeben ist), hilft ihm die Gesetzesänderung ebenfalls nicht.

Das Finanzamt wird zwar - spätestens im Rechtsbehelfsverfahren - die Gründe für die Verzögerung vorbringen müssen, eine zügige Entscheidung ist damit aber immer noch nicht gewonnen.

UMSATZSTEUERBEFREIUNG BEI STUNDENWEISER ZIMMERÜBERLASSUNG

■ BMF-Schreiben vom 17. Januar 2017, III C 3-S 7168/0:002, 2016/1143417

Das BMF führt zur umsatzsteuerlichen Behandlung der stundenweisen Zimmervermietung folgendes aus:

Mit Urteil vom 24. September 2015, Az. V R 30/14 hatte der BFH zur Frage der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Zimmerüberlassung in einem „Stundenhotel“ Stellung genommen. Der BFH sieht die halbstündige oder stundenweise Zimmerüberlassung mit nur geringfügigen begleitenden Leistungen als

umsatzsteuerfreie Vermietungsleistung nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG an.

Weil keine „Beherbergung“ i. S. von § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG vorliege, wenn die äußeren Umstände ergeben, dass der Schwerpunkt der Leistung in der Einräumung der Möglichkeit liegt, in den Räumen sexuelle Dienstleistungen zu erbringen oder zu konsumieren, komme (auch) eine Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG nicht in Betracht.

Die stundenweise Überlassung von (Hotel)zimmern ist umsatzsteuerfrei.

ERRICHTUNG VON BETRIEBSGEBÄUDEN DURCH EINEN EHEGATTEN

■ BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, IV C 6 - S 2134/15/10003, NWB 4/2017 S. 242

Die Errichtung eines betrieblich genutzten Gebäudes auf einem Grundstück, das auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehört, wirft steuerliche Fragen auf.

Der BFH hatte mit Urteil vom 9. März 2016, Az. X R 46/14 entschieden, dass der Nichtunternehmer-Ehegatte sowohl zivilrechtlicher

als auch wirtschaftlicher Eigentümer des auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Gebäudeteils wird und dass dieses Gebäudeteil zu seinem Privatvermögen gehört.

Zu den weiteren Folgen, die sich aus dieser Rechtsprechung ergeben, nimmt das BMF mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 u. a. wie folgt Stellung.

Zurechnung der Anschaffungs- /Herstellungskosten

Die vom Betriebsinhaber getragenen Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes, die auf den Miteigentumsanteil des Nichtunternehmer-Ehegatten entfallen, sind als eigener Aufwand nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen als Betriebsausgaben abzuziehen. Sie sind in einem Aufwandsverteilungsposten in der Bilanz abzubilden.

Aufwandsverteilungsposten

Der Aufwandsverteilungsposten ist kein Wirtschaftsgut. Dieser kann nicht Träger stiller Reserven sein. Der Aufwand kann daher nur nach den Vorschriften, die für Privatvermögen gelten, abgezogen werden (weitere Erläuterungen folgen).

Beendigung der betrieblichen Nutzung

Endet die Nutzung des dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörenden Miteigentumsanteils an dem vom Betriebsinhaber zu betrieblichen Zwecken genutzten Grundstück, können die auf den Nichtunternehmer-Ehegatten entfallenden und noch nicht abgezogenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht weiter als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der verbleibende Betrag ist erfolgsneutral auszubuchen und dem Eigentümer (Nichtunternehmer-Ehegatte) als Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes zuzurechnen.

Übergang des Eigentums auf den Betriebsinhaber

Geht das zivilrechtliche Eigentum an dem betrieblich genutzten Miteigentumsanteil am Grund und Boden und am Gebäude durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge auf den Betriebsinhaber über, werden die Wirtschaftsgüter Betriebsvermögen.

Bei unentgeltlicher Übertragung gehen sie durch eine grundsätzlich mit dem Teilwert zu bewertende Einlage in das Betriebsvermögen ein. Der Einlagewert bildet die Bemessungsgrundlage zur Vornahme von Absetzungen für Abnutzung. Die während der Nutzung zu betrieblichen Zwecken abgezogenen Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen sind nicht vom Einlagewert abzuziehen.

Keine steuerliche Geltendmachung des Aufwands des Betriebsinhabers für die Errichtung eines betrieblich genutzten Gebäudes auf einem auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörenden Grundstück .

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domusag.net
www.domusag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2017 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 290 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

